



Satzung

Brandenburgischer Volleyball Verband e.V. (BVV)

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes
- § 4 Rechtsgrundlage

II Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beitrag
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten

III Organe

- § 9 Organe im BVV

a) Verbandstag

- § 10 Termin, Einberufung, Leitung
- § 11 Zusammensetzung
- § 12 Stimmrecht und Beschlussfassung
- § 13 Aufgaben
- § 14 Anträge
- § 15 Misstrauensanträge
- § 16 Außerordentlicher Verbandstag

b) Die Mitgliederversammlung

- § 17 Termine, Zusammensetzung, Aufgaben

c) Das Präsidium

- § 18 Zusammensetzung, Aufgaben, Beschlüsse

d) Der Vorstand

- § 19 Zusammensetzung
- § 20 Aufgaben des Vorstandes
- § 21 Stimmrecht
- § 22 Ausschüsse

e) Das Verbandsgericht

- § 23 Zusammensetzung und Aufgaben
- § 24 Brandenburgische Volleyballjugend
- § 25 Bestellung von Mitarbeitern

IV Kassenprüfer

- § 26 Wahl und Aufgaben

V Schlussbestimmung

- § 27 Geschäftsjahr
- § 28 Beschlüsse und Protokolle
- § 29 Datenverarbeitung, Datenschutz im Verband
- § 30 Auflösung

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit

- (1) Der am 05. Mai 1990 gegründete Verband ist der Zusammenschluss der Vereine seines Verbandsgebietes, in denen Volleyballsport betrieben wird und trägt den Namen "Brandenburgischer Volleyball Verband e.V." (BVV).
- (2) Er hat seinen Sitz in Cottbus und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen.
- (3) Der BVV ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg und des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV).

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Mitarbeit in den Organen des BVV wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Alles Weitere regelt die Finanzordnung.
- (2) Der BVV bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Er tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Er fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.
- (3) Der BVV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.
- (4) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) an der Entwicklung in allen Bereichen des Volleyballsports mitzuarbeiten,
 - b) die Sportart Volleyball zu fördern, den Spielbetrieb zu organisieren und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.
 - c) die Interessen des Volleyballsports gegenüber dem Deutschen Volleyball-Verband, sonstigen sportlichen Institutionen, den staatlichen Stellen und den anderen Fachverbänden wahrzunehmen,
 - d) für den Volleyballsport eine einheitliche Regelauslegung im Einklang mit den internationalen Bestimmungen zu gewährleisten,
 - e) mit Jugendauswahlmannschaften an Wettkämpfen teilzunehmen,
 - f) Volleyballwettkämpfe aller Altersklassen entsprechend unterschiedlicher Leistungen auf Landesebene zu organisieren.
 - g) die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern und Schiedsrichtern zu organisieren und durchzuführen.
- (6) Der BVV handelt in Überzeugung, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.

§ 4 Rechtsgrundlage

- (1) Satzung und Ordnungen, sowie Entscheidungen, die der BVV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Die Rechtsgrundlage ist in dieser Satzung sowie in den nachstehend genannten Ordnungen zusammengefasst:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Landesspielordnung (mit Anlagen)
 - c) Landesschiedsrichterordnung (mit Anlagen)
 - d) Landesrechtsordnung
 - e) Landesfinanzordnung
 - f) Landeslehrordnung
 - g) Landesjugendordnung
 - h) Landesbreiten- und Freizeitsportordnung
 - i) Landesehrenordnung

II Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des BVV können gemeinnützig anerkannte Vereine werden, die dem Landessportbund Brandenburg angehören und einen Antrag an den Vorstand des BVV gestellt haben.
- (2) Gewählte und kooptierte Mitglieder des Präsidiums des BVV, der Vorsitzende des Verbandsgerichtes und die Kassenprüfer sind persönliche Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglieder sind persönliche Mitglieder.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Liste der vorhandenen Mannschaften, der geprüften Schiedsrichter, der tätigen ÜL / Trainer sowie die Gesamtmitgliederzahl,
 - b) eine Erklärung seiner satzungsmäßigen bzw. rechtsgeschäftlichen Vertretung, dass er für den Fall der Aufnahme Satzung und Ordnungen des BVV vorbehaltlos anerkennt.
- (5) Gegen eine Ablehnung ist Widerspruch möglich. Dieser muss innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand angezeigt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste MV.

§ 6 Beitrag

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet einen Beitrag, eine Aufnahmegebühr und Umlagen für die Durchführung der Aufgaben des BVV und des DVV gemäß der Landesfinanzordnung zu erbringen. Die Höhe und Erhebungsweise werden vom Vorstand / Präsidium beschlossen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im BVV erlischt:
 - a) durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch den Tod des Trägers personengebundener Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.12. des Kalenderjahres möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes kann nur vom Präsidium mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn es:
 - a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt hat und die Verletzung trotz Ermahnung fortsetzt,
 - b) seinem dem BVV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und einer weiteren Mahnung unter Ausschlussandrohung nicht nachkommt.

Der Antrag auf Ausschluss ist durch ein Mitglied oder ein Organ schriftlich mit ausführlicher Begründung an das Präsidium des BVV zu richten.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Sie sind berechtigt, durch ihre Delegierten an den ordnungsgemäß einberufenen Verbandstagen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassung sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.
 - b) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt mit ihren Mitgliedern nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen am Spielverkehr sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des BVV teilzunehmen. Dieses Recht wird verwirkt, wenn ein Mitglied seine Mannschaften nicht zum Pflichtspielverkehr meldet.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Satzung und Ordnungen des BVV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
 - b) die auf Grund der Ordnungen des BVV festgesetzten Geldbußen zu entrichten,
 - c) die auf Grund der Ordnungen des BVV festgesetzten Einschränkungen von Mitglieder-rechten hinzunehmen,
 - d) der Geschäftsstelle des BVV unaufgefordert alljährlich den Namen und die Anschrift des Abteilungsleiters mitzuteilen sowie auf besondere Anforderung gewünschte Informationen aus ihrem Bereich zu geben.

III Organe

§ 9 Organe des BVV

- (1) Organe des BVV sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) das Präsidium
 - d) der Vorstand
 - e) das Verbandsgericht

a) Der Verbandstag

§ 10 Termin, Einberufung, Leitung

- (1) Der Verbandstag findet alle 4 Jahre statt. Sein Termin ist mindestens 3 Monate vorher den Mitgliedern vom Vorstand / Präsidium bekannt zu geben. Gleichzeitig sind die Mitglieder darauf hinzuweisen, dass Anträge an den Verbandstag an den Vorstand / Präsidium einzureichen sind.
- (2) Der Vorstand / das Präsidium hat die Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich einzuladen. Die Einladung per E-Mail wahrt die Schriftform.
- (3) Der Einladung sind beizufügen:
 - a) Termin und Ort,
 - b) Tagesordnung,
 - c) Inhalt wichtiger Beschlussvorschläge,
 - d) eingebrachte Anträge der Mitglieder.
- (4) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten.

§ 11 Zusammensetzung

- (1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Mitgliedsvereine, wobei folgender Delegiertenschlüssel gilt:

1 - 50 Mitglieder	1 Delegierter
51 - 100 Mitglieder	2 Delegierte
101 - 150 Mitglieder	3 Delegierte
ab 151 Mitglieder	4 Delegierte

- b) dem Vorstand
- c) dem Präsidium,
- d) den Ehrenmitgliedern,
- e) dem Vorsitzendem des Verbandsgerichtes,
- f) den Kassenprüfern.

§ 12 Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Die Delegierten der Vereine üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Ein Stimmrecht der Delegierten zählt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Eine Bündelung der Stimmen auf einen Delegierten ist im Rahmen der Stimmen eines Vereins statthaft und bedarf der schriftlichen Bestätigung des Vereinsvorstandes.
- (2) Voraussetzung für die Wahrnehmung des Stimmrechts ist die Begleichung aller Zahlungsverpflichtungen des Vereins gegenüber dem BVV, die sich aus der Satzung, den Ordnungen und dem Spielverkehr ergeben.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder, Ehrenmitglieder und der Vorsitzende des Verbandsgerichtes haben eine Stimme, die sie nur persönlich wahrnehmen dürfen.
- (4) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Verbandstag stellt als Versammlung der Mitglieder des BVV das höchste Organ der in § 9 aufgeführten Organe dar.
- (2) Er beschließt über:
 - a) die Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages,
 - b) die Entlastung des Präsidiums, des Vorstandes und der Ausschüsse nach Aussprache über die Tätigkeitsberichte, einschließlich des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Wahl des Präsidiums, des Vorstandes, der Vorsitzenden der Ausschüsse und die Bestätigung des Präsidiumsmitgliedes „Landesjugendwart“ nach Wahlen in der Brandenburgischen Volleyballjugend,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsabschlusses für das laufende Jahr,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichtes,
 - g) die Verabschiedung und Änderung der Satzung,
 - h) die Verabschiedung von Ordnungen, deren Änderungen sowie Genehmigung ihrer Änderungen,
 - i) die Erledigung der eingebrachten Anträge,
 - j) die Entscheidung von Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach Widerspruch,
 - k) die Auflösung des BVV.
- (3) Die Aufgaben in § 13 (2 a, b, c, d, e, f, k) dürfen keinen anderen Organen übertragen werden.

§ 14 Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag können nur von stimmberechtigten Mitgliedern und von Organen des BVV eingebracht werden. Sie müssen spätestens 8 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand eingegangen sein und allen zum Verbandstag eingeladenen Personen spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Misstrauensanträge

- (1) Anträge zum Verbandstag können von Mitgliedern gegen das Präsidium, den Vorstand, das Verbandsgericht und die Kassenprüfer auf einem Verbandstag, Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Verbandstag eingebracht werden.
- (2) Misstrauensanträge sind 8 Wochen vor der Tagung des zuständigen Organs schriftlich an den Vorstand einzureichen und von mindestens 30 Mitgliedern zu unterschreiben.

- (3) Der Misstrauensantrag ist dem Verbandsgericht zur Prüfung zu übergeben. Der Misstrauensantrag und das Prüfungsprotokoll des Verbandsgerichtes sind allen Mitgliedern zwei Wochen vor der Tagung des Organs durch den Vorstand zuzustellen.

§ 16 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen lassen.
- (2) Der Vorstand muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.
- (3) Tagungsordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben.
- (4) Die Bestimmungen des ordentlichen Verbandstages finden im Übrigen Anwendung.

b) Die Mitgliederversammlung

§ 17 Termine, Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Der Mitgliederversammlung tritt jährlich zwischen den Verbandstagen zusammen. Es gilt der gleiche Stimmenanteil wie bei den Verbandstagen.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den gewählten Vertretern der Mitgliedsvereine,
 - b) dem Vorstand,
 - c) dem Präsidium,
 - d) den Ehrenmitgliedern,
 - e) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes,
 - f) den Kassenprüfern,
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Beratung grundlegender Aufgaben für die Entwicklung des Volleyballsports im Land Brandenburg und Erarbeitung entsprechender Empfehlungen für die Arbeit der Organe des BVV,
 - c) Kontrolle der Arbeit des Vorstands / Präsidiums bei der Erfüllung der Beschlüsse des Verbandstages,
 - d) Beschlussfassung zu Grundsatzfragen, die nicht der Beschlussfassung des Verbandstages vorbehalten sind,
 - e) Genehmigung des Haushaltsabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr,
 - f) Genehmigung des Haushaltes für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Verabschiedung und Änderungen von Ordnungen für den BVV,
 - h) notwendig gewordene Ergänzungswahlen für die Organe und die Kassenprüfer des BVV.
- (4) Jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß § 10 ordentlich einberufen wurde.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung sind gemäß § 14 zu stellen.

c) Das Präsidium

§ 18 Zusammensetzung, Aufgaben, Beschlüsse

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums werden für jeweils 4 Jahre vom Verbandstag gewählt und bleiben bis Neuwahl im Amt.
Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse,
 - c) dem Vorsitzenden der Brandenburgischen Volleyballjugend (Landesjugendwart)
 - d) dem Pressewart.

- (2) Das Präsidium ist nach dem Verbandstag und der Mitgliederversammlung das höchste Organ des Verbandes. Es organisiert und überwacht die Erfüllung der Beschlüsse des Verbandstages und der Tagungen der Mitgliederversammlungen. Es koordiniert und kontrolliert die Arbeit der ihm nachgeordneten Organe. Das Präsidium fasst Beschlüsse zu den Jahresfinanzplänen und bestätigt den Jahreshaushaltsabschluss.
- (3) Das Präsidium ist für die Gestaltung, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen verantwortlich.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten 4 weitere Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit in Sitzungen gefasst. Beschlüsse sind auch ohne Sitzungen bzw. Versammlungen gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären. Wenn alle Mitglieder des Gremiums zustimmen, ist die Abstimmungsform nicht auf die Schriftform beschränkt, sondern gilt auch für andere Formen (z.B. per E-Mail, Telefonkonferenz).
- (6) Der Vorsitzende der Brandenburgischen Volleyballjugend wird von den Vertretern der Brandenburgischen Volleyballjugend gewählt und auf dem Verbandstag als Mitglied des Präsidiums bestätigt.

d) Der Vorstand

§ 19 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) den Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Sportdirektor (ein Landestrainer)
 - e) dem/der Geschäftsführer/in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, d.h. der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister werden für 4 Jahre vom Verbandstag gewählt.
- (3) Der Sportdirektor und der Geschäftsführer haben Sitz und Stimme und werden durch das Präsidium bestellt. Alles Weitere wird durch einen Arbeitsvertrag geregelt.
- (4) Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister vertreten den BVV gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den BVV jeweils gemeinsam.
- (5) Tritt der Vorstand insgesamt zurück, so ist innerhalb von 14 Tagen ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand sorgt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums.
- (2) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des BVV verantwortlich. Er ist an bestehende Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
- (3) Der Vorstand darf in dringenden Fällen Maßnahmen treffen, zu denen gemäß der Satzung das Präsidium oder gemäß der Ordnungen die ständigen Ausschüsse befugt sind. Die betroffenen Maßnahmen sind den befugten Ausschüssen unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung des Verbandstages.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet das gesamte Vermögen des BVV und ist für die Erstellung des Haushaltsplanes und dessen Verwaltung verantwortlich.

§ 21 Stimmrecht

- (1) Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 22 Ausschüsse

- (1) Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Landesspielausschuss,
 - b) Landesschiedsrichterausschuss,
 - c) Landeslehrausschuss,
 - d) Landesjugendausschuss,
 - e) Landesausschuss für Breiten- und Freizeitsport.
 - f) Landesbeachausschuss
- (2) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse dürfen nicht mitwirken, wenn sie Angehörige eines beteiligten Mitglieds sind. Im Bedarfsfall bestellt der Vorstand ein unabhängiges Gericht. Darf der Vorsitzende an der Entscheidung nicht mitwirken, übernimmt der älteste Beisitzer den Vorsitz.

e) Das Verbandsgericht

§ 23 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Das Verbandsgericht wird repräsentiert durch den Vorsitzenden Richter. Der Vorsitzende Richter wird vom Verbandstag gewählt. Der Richter darf kein Amt im Präsidium des BVV innehaben.
- (2) Der Vorsitzende Verbandsrichter darf an Entscheidungen nicht mitwirken, wenn er Angehöriger eines beteiligten Mitglieds ist. Im Bedarfsfall stellt der Vorstand ggf. auf Empfehlung des Richters einen unabhängigen Ersatzrichter.
- (3) Grundlagen der Arbeit des Verbandsgerichtes sind:
 - a) allgemeine Bestimmungen des öffentlichen und Vereinsrecht,
 - b) die Satzung des BVV,
 - c) die Beschlüsse des Verbandstages,
 - d) die bestätigten Ordnungen der Organe des BVV.Dazu gibt sich das Verbandsgericht eine Verfahrensordnung.
- (4) Aufgaben des Verbandsgerichtes sind:
 - a) Überwachung der inhaltlichen Gestaltung von Beschlüssen und Ordnungen des BVV unter Beachtung der in (3) a) bis d) genannten Rechtsgrundlagen,
 - b) Verhandlung der Klagen (Rechtsmittel von Mitgliedern des BVV oder Dritten gegen Beschlüsse und Ordnungen des BVV),
 - c) Verhandlungen von Protesten gegen Entscheidungen der Organe des BVV, die Mitgliederrechte einschränken, Nachteile im Spielverkehr oder Geldbußen beinhalten, in letzter und endgültiger Instanz im BVV,
 - d) Erarbeitung von Empfehlungen für eventuell notwendige Änderungen von Beschlüssen und Ordnungen der Organe des BVV.
- 5) Voraussetzung für das Tätigwerden des Verbandsgerichtes im Weg der Klage ist sein Anruf durch schriftlichen Antrag und die Zahlung der Hinterlegungsgebühr gem. § 15 Ziff. 2 LRO auf das Konto des BVV. Die Übermittlung des Antrages kann auch per Telefax und/oder E-Mail erfolgen.
- (6) Das Verbandsgericht kann Geldstrafen bis 2.500,00 € festsetzen, Mitgliedschaftsrechte einschränken und Nachteile im Spielverkehr (Zurückstufung, Punkteabzug, Spiel- und Spielsperre) beschließen.

§ 24 „Brandenburgische Volleyballjugend“

- (1) Die „Brandenburgische Volleyballjugend“ (BVJ) ist die Jugendorganisation im BVV. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über Verwendung der ihr zufließenden Mittel (im Rahmen der Satzung des BVV) in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die BVJ gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag oder der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Zusammensetzung des Jugendverbandstages, der Jugendmitgliederversammlung und des Landesjugendausschusses sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 25 Bestellung von Mitarbeitern

- (1) Der Vorstand bestellt den/die Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (2) Die Vertretungsmacht des/der Geschäftsführer(s)/in erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb des BVV mit sich bringt.
- (3) Die Vertretungsmacht beendet eine Abbestellung.
- (4) Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus einem gesondert zwischen ihm und dem BVV anzuschließenden Anstellungsvertrag.

IV Kassenprüfer

§ 26 Wahl und Aufgaben

- (1) Als Kassenprüfer dürfen Personen gewählt werden, die kein Amt in einem der in § 9 (1) c) bis f) genannten Organe des BVV ausüben.
- (2) Ein Kassenprüfer darf in ununterbrochener Folge für höchstens 2 Wahlperioden gewählt werden.
- (3) Es werden 3 Kassenprüfer gewählt.
- (4) Sie haben pro Kalenderhalbjahr mindestens eine Prüfung vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung / Präsidium schriftlich vorzulegen.

V Schlussbestimmungen

§ 27 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 28 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (2) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die in § 4 (2) aufgeführten Ordnungen des BVV gelten nicht als Satzung. Sie können mit einfacher Stimmenmehrheit des Verbandstages und der Mitgliederversammlung abgeändert werden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden Dritten gegenüber mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam, im Innenverhältnis binden sie ab Beschlussfassung.
- (5) Alle Beschlüsse treten mit Beschlussfassung in Kraft, sofern dafür nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.
- (6) Beschlüsse und Entscheidungen werden in dem Publikationsorgan, Internet- Homepage des BVV (www.bvv-online.de) unter den Stichworten Service/ Downloads Satzung und Ordnungen veröffentlicht.
- (7) Urschriften der Protokolle von Verbandstagen und Mitgliederversammlungen sind von deren Leitern und einem Protokollführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 29 Datenverarbeitung, Datenschutz im Verband

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Verbandes in der Datenverarbeitung des Verbandes gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Verbandes und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu ändern als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Verbandes zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verband hinaus.

§ 30 Auflösung

- (1) Die Auflösung des BVV kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Sie muss mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Brandenburg e.V. / Sitz Potsdam, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf dem 4. Verbandstag am 23.11.1996 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Änderungen durch Beschlussfassung auf den Verbandstagen am 09.09.2000, 15.11.2008, 22.06.2012, 29.06.2016 und 07.10.2020 sind berücksichtigt.